

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **12.06.2014**

AZ: **BSG 33/14-E A**

Beschluss zu BSG 33/14-E A

In dem Verfahren BSG 33/14-E A

Antragsteller —

gegen

kommissarische Vertretung der Piratenpartei Deutschland,

Antragsgegner —

wegen Schließung des PShop

hat die Kammer A des Bundesschiedsgerichtes in der Sitzung am 12.06.2014 durch die Richter Claudia Schmidt, Florian Zumkeller-Quast und Georg v. Boroviczeny entschieden:

Die Anträge werden abgewiesen

I. Sachverhalt

Am 26.05.2014 veröffentlichte die kommissarische Vertretung den Beschluss 5074, mit dem der dem PShop zugrundeliegende Arbeitsvertrag zum nächstmöglichen Termin beendet werden soll. Laut einer Veröffentlichung vom selben Tag im Vorstandsportal erfolgt die Schließung des PShop damit zum 31.08.2014 hin. Als Begründung führte die kommissarische Vertretung an, dass sich der PShop entgegen dem Vorstand zum Einstellungszeitpunkt vorliegenden Zahlen nicht selbst tragen würde. Da der Bund die Kosten des Projektes komplett alleine trage, aber nur 15% der daraus generierten Parteienfinanzierungseinnahmen erhalte, sei der PShop unterfinanziert und müsse zumindest in dieser Form eingestellt werden.

Der Antragssteller bezweifelt die Kompetenz der kommissarischen Vertretung zu einem so weitreichenden Beschluss, insbesondere der Kündigung von Arbeitsverträgen, und beantragt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes

- I. die Fest<mark>stellung der Unwirksamkeit des o.g</mark>. Beschluss<mark>es ins</mark>gesamt hilfsweise einzeln
- II. die Feststellung Unwirksamkeit der Kündigung des dort genannten Arbeitsvertrages sowie
- III. die Verpflichtung zur Veröffentlichung des Sachverhaltes an gleicher Stelle.

II. Entscheidungsgründe

Die Anträge zu I. und II. sind als Feststellungsanträge im einstweiligen Rechtsschutz nicht statthaft, vgl. BSG 16/14-E S.

Der Antrag zu III. ist unzulässig, es fehlt an einem An<mark>ordnu</mark>ngsanspruch. Ein solch mitgliedschaftlicher Anspruch besteht nicht.

-1/1-